Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

10.06.1987 - Drucksache 11/975

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11 / 975
10. 06. 87

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes (Neuordnung des Bremischen Hochschulrechts)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG)

Der Senat verkündet das folgende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1982 (Brem.GBl. S.183 — 221-a-1) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz wird angefügt:

„(12) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin."

b) Absatz 9 wird nach Satz 1 wie folgt geändert:

„Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis. Sie nehmen anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, soweit die Erfüllung ihres Bildungsauftrages dadurch gefördert und ihr Lehrauftrag nicht beeinträchtigt wird und entsprechende Personal- und Sachmittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Entsprechend dieser Aufgabenstellung dienen die Fachhochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft und der Künste."

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne von Satz 1 sind:

1. der Rektor
2. die Professoren
3. die Hochschuldozenten
4. die Oberassistenten und Oberingenieure
5. die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
6. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter
7. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
8. die sonstigen Mitarbeiter."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Vertretung in den Gremien bilden je eine Gruppe

1. die Professoren
2. die Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, für deren Einstellung ein Hochschulabschluß erforderlich ist,

3. die sonstigen Mitarbeiter
4. die Studenten.

Sind an einer Hochschule weniger als 30 Mitglieder der Gruppe unter Ziff. 2, so bilden diese mit den sonstigen Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe. Das gleiche gilt nach Maßgabe der Grundordnung, wenn in einer nicht unter Satz 2 fallenden Hochschule wegen der im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder geringen Zahl der Gruppe unter Ziff. 2 die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist; entsprechendes gilt auch für einzelne Fachbereiche."

c) Absatz 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

d) Absatz 5 ist wie folgt zu ergänzen:

„Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist."

§ 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Bewirtschaftung der den Hochschulen zugewiesenen Haushaltsmittel und Personalstellen mit Ausnahme des Rektors und des Kanzlers"

§ 10 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hochschulbeirat hat die Aufgabe, die Hochschulen in Angelegenheiten zur Struktur und Organisation des Hochschulwesens zu beraten und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Hochschulbeirat gehören mindestens 10, höchstens 30 Mitglieder an, die den Anliegen der Hochschulen besonders verbunden sind. Mitglieder der Hochschulen können dem Hochschulbeirat nicht angehören. Die Mitglieder des Hochschulbeirats werden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Träger öffentlicher Belange von den Mitgliedern der Deputation für Wissenschaft und Kunst für die Dauer von fünf Jahren mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Tätigkeit im Hochschulbeirat ist ehrenamtlich. Der Vorsitzende des Hochschulbeirats wird von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Hochschulbeirat gibt."

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ordnung des Hochschulwesens

(1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.

(2) Dies soll insbesondere gewährleisten:

1. Die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung;

2. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Fachhochschulen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;

3. eine dem Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen."

§ 12 wird gestrichen

§ 13 wird gestrichen

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verwirklichung ihrer Ziele wirken die Hochschulen zusammen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch das Zusammenwirken der Hochschulen ist insbesondere zu gewährleisten:

1. Ein Angebot von abgestuften, aufeinanderbezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinanderfolgende Studiengänge geschaffen werden;
2. einen Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. eine sowohl fachbezogene und fächerübergreifende als auch auf das Berufsfeld bezogene Förderung der Hochschuldidaktik;
5. eine wirksame begleitende Studienberatung;
6. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für ihre Zusammenarbeit untereinander bilden die Hochschulen die Konferenz der Rektoren. Sie fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Hochschulen in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Der Landesrektorenkonferenz gehören die Leiter der Hochschulen des Landes Bremen an. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie faßt Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Zuständigkeit der übrigen Organe der einzelnen Hochschulen wird durch die Beschlüsse nicht berührt. Die Konferenz der Hochschulrektoren gibt sich eine Geschäftsordnung."

§ 15 wird gestrichen.

§ 16 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die an den Hochschulen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter stehen im Dienste der Freien Hansestadt Bremen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen."

§ 16 b wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst ist Dienstvorgesetzter des Rektors und der Professoren. Der Rektor ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Beamten und Bediensteten der Hochschule. Vorgesetzter der den in Absatz 1 genannten Organisationseinheiten zugewiesenen Bediensteten, mit Ausnahme der Professoren, ist der jeweilige Leiter oder Sprecher. Soweit die Bediensteten für Aufgaben unmittelbar in Lehre und Forschung eingesetzt sind, unterliegen sie den fachlichen Weisungen des verantwortlichen Professors."

§ 17 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 6 wird angefügt und erhält folgende Fassung:

„(6) Den Professoren steht nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis vorhandenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu."

§ 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

§ 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Es können auch Personen berufen werden, die sich nicht beworben haben."

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) § 20 erhält folgende Überschrift:

„§ 20

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind, wie sie für eine Berufung zum Professor nach § 165 b Absatz 2 Nummer 4 a und Absatz 3 erforderlich ist. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der wissenschaftliche Assistent ist einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen fachlicher Verantwortung wahr."

d) Absatz 3 wird gestrichen.

e) Die Absätze 4-6 werden 3-5.

§ 20 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 20 a

Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt.

§ 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend."

§ 20 b wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 20 b

Hochschuldozenten

(1) Die Universität Bremen und die Hochschule für gestaltende Kunst und Musik können das Amt des Hochschuldozenten einrichten. Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr (§§ 17 und 29 gelten entsprechend).

(2) Die Hochschuldozenten werden auf Vorschlag der Hochschule vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst eingestellt."

§ 21 erhält folgende Fassung

„(1) Die Anzeige nach § 165 c des Bremischen Beamtengesetzes ist über den Rektor der Hochschule, an der der Professor tätig ist, an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst zu leiten.

(2) Der Rektor kann zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Professor obliegenden Aufgaben beeinträchtigt. Das gleiche gilt für genehmigungspflichtige und sonstige anzeigepflichtige Nebentätigkeiten."

§ 22 erhält folgende Fassung:

„(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend."

§ 27 wird gestrichen.

§ 28 wird gestrichen.

§ 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

§ 30 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 45 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

a) „(2) Die Studentenschaft hat ein auf die studentischen Belange in der Hochschule bezogenes Mandat wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. Nur in diesem Sinne nimmt sie im Namen ihrer Mitglieder ein hochschulpolitisches Mandat wahr."

b) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „kann" durch das Wort „muß" zu ersetzen und nach „und" sind die Worte „kann sich" einzufügen.

§ 49 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„oder der § 54 Absatz 1 berührt ist."

§ 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „der Landeshochschulkonferenz oder" und Satz 3 zu streichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen können mit Zustimmung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Eignungsfeststellung der Hochschule zugelassen werden; diese kann sich auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung."

c) Absatz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „soll" wird durch das Wort „darf" ersetzt.

e) Absatz 6 wird Absatz 5.

§ 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 ist nach Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Die Studienordnung kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen für besonders

befähigte Studenten angeboten werden, wenn das Lehrangebot sichergestellt bleibt, das zur Einhaltung der Studienordnungen und anderer Ziele und Inhalte des Studiums regelnde Rechtsvorschriften erforderlich ist."

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Studienordnung ist dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Dieser kann innerhalb von 3 Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, daß das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt wird und abgeschlossen werden kann. Studienordnungen treten an dem in der Ordnung bestimmten Tag in Kraft, wenn der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist."

§ 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und den Empfehlungen der Studienreformkommission" gestrichen.

b) Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Auf die Regelstudienzeit kann eine nach § 53 Abs. 1 Satz 3 in das Studium eingeordnete berufs- oder fachpraktische Tätigkeit angerechnet werden."

§ 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 58

Kontaktstudium"

b) Der Absatz 1 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 1 und 2.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn für das Kontaktstudium eine Studien- und Prüfungsordnung erlassen wird, kann von den Bestimmungen der §§ 53, 54 und 61-63 abgewichen werden, soweit es die Besonderheiten dieses Studiengangs erfordern."

Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien

Für Absolventen eines Hochschulstudiums können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden. Sie sollen höchstens zwei Jahre dauern. Die Zulassung zur Promotion setzt eine Teilnahme an solchen Studien nicht voraus."

§ 60 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Die Veranstaltungszeiten sind dabei so einzurichten, daß eine Teilnahme auch in den Abendstunden möglich ist."

§ 61 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die regelmäßig vor Beginn des Hauptstudiums (II. Studienabschnitt) abgelegt sein muß."

§ 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird nach Nr. 3 wie folgt durch Nr. 4 ergänzt:

„4. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet sind."

b) Absatz 2 Ziffer 4 bis 9 werden Ziffer 5 bis 10

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sowie zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind berechtigt: Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 wahrnehmen, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen."

§ 64 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende beiden Sätze eingefügt:

„Aufgrund der Hochschulprüfung an Fachhochschulen wird der Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule' (FH) verliehen. Die Universität kann für den berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums einen Magistergrad verleihen."

§ 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus. Die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber in der Studienabschlußprüfung oder bei der Promotion ein bestimmtes Ergebnis erzielt hat. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können verlangt werden, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert. Über die Zulassung beschließt der Fachbereichsrat im Einzelfall, soweit nicht die Habilitationsordnung etwas anderes bestimmt.

(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht auf Führung des Titels ‚Privatdozent' erworben. Der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Er kann an Prüfungen beteiligt werden. Er hat keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

(4) Der Titel ‚Privatdozent' kann aus Gründen aberkannt werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Die Aberkennung ist auch zulässig, wenn eine Lehrtätigkeit ohne hinreichenden Grund unangemessen lange Zeit nicht wahrgenommen wird.

(5) Habilitierten, die sich in Forschung und Lehre bewährt haben und die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllen, kann der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Universität nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung ‚außerplanmäßiger Professor' verleihen. Die Verleihung nach Satz 1 kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen."

§ 67 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 Ziffer 6 wird gestrichen.

§ 68 wird gestrichen

§ 69 wird gestrichen.

§ 71 a wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden die Worte „fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre" sowie das Wort „vorrangig" gestrichen.

§ 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und der § 72 erhält die folgende Überschrift:

„Veröffentlichung von Forschungsergebnissen"

§ 73 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird das Wort „können" durch die Worte „sind berechtigt" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektor anzuzeigen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern."

§ 74 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) „(1) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 73 Absatz 2 soll die Hochschule nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung eines mit Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhabens fördern."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, daß der Mitarbeiter von dem selbständig tätigen Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das selbständig tätige Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen."

d) Die bisherigen Absätze 3-5 werden Absätze 4-6

§ 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 5 und 6 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Der Konvent setzt sich zusammen aus:

25 Vertretern der Professoren

7 Vertretern der Gruppe der Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Mitarbeiter

7 Vertretern der Studenten

5 Vertretern der sonstigen Mitarbeiter."

§ 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Akademische Senat setzt sich zusammen aus:

11 Vertretern der Professoren, davon 6 Fachbereichssprecher

2 Vertretern der Gruppe der Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Mitarbeiter

2 Vertretern der Studenten

1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Im Fall des § 5 Absatz 3 Satz 3 und 4 stellt die gemeinsame Gruppe 3 Vertreter. Die Fachbereichssprecher sind nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Akademische Senat beschließt."

b) In Absatz 6 wird das Wort „drei" durch das Wort „sechs" ersetzt.

§ 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Rektor wird auf Vorschlag des Akademischen Senats aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren vom Konvent in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Senat bestellt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlvorschlag des Akademischen Senats, der mit der Mehrheit seiner Stimmen zu beschließen ist, ist dem Senator für Wissenschaft und Kunst zuzuleiten, der eine Stellungnahme abgeben kann."

b) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

§ 84 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Konrektor wird aus der Gruppe der Professoren auf Vorschlag des Rektors vom Konvent in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von 5 Semestern gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig."

§ 88 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) „(1) Der Fachbereichsrat setzt sich zusammen aus:

5 Vertretern der Professoren

1 Vertreter der Gruppe der Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Mitarbeiter

1 Vertreter der sonstigen Mitarbeiter

1 Vertreter der Studenten.

Im Fall des § 5 Absatz 3 Satz 3 und 4 stellt die gemeinsame Gruppe 2 Vertreter.

Im Fall des § 4 Absatz 11 nimmt ein Vertreter der Teilnehmer an den dem Fachbereich zugeordneten angegliederten Bildungsgängen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teil."

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„An den Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, über Habilitationen sowie beim Erlaß von Promotionsordnungen wirken alle Professoren stimmberechtigt mit. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen."

d) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

§ 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Fachbereichssprecher wird mit der Mehrheit des Fachbereichsrats und der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren gewählt. Als Stellvertreter wird ein Mitglied des Fachbereichsrats aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren gewählt."

b) Absatz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(5) Der Fachbereichsrat kann den Fachbereichssprecher oder dessen Stellvertreter nur mit der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren abwählen."

§ 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fachbereichsrat ist berechtigt, bei Bedarf für die ihm zugeordneten Studiengänge Studiengangskommissionen zu bilden und Fachbereichsbeauftragte für die Lehre einzusetzen."

c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Fachbereichsbeauftragte für die Lehre ist darüber hinaus für Fragen der Hochschuldidaktik zuständig."

d) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 3 nach „Nrn." wird ersetzt durch Ziffer 4.

§ 90 a erhält folgende Fassung:

„§ 90 a

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet und betrieben werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen und die Lehre nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Errichtungsbeschluß bestimmt die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung und bezeichnet ihre Ausstattung. Für gleiche und verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung errichtet werden. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs regelt der Fachbereich durch eine Satzung, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf.

(2) Der Fachbereichsrat kann eine wissenschaftliche Einrichtung mit der befristeten Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragen. Die Aufgabenstellung kann sich auch auf die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen erstrecken, wenn dafür ein längerfristiger Einsatz und Entwicklung von Anlagen und Geräten erforderlich ist.

(3) Die Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung wählen aus ihrem Kreis einen geschäftsführenden Direktor, den der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Wir ein Vorschlag trotz Aufforderung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst nicht vorgelegt, so kann dieser einen geschäftsführenden Direktor befristet, jedoch nicht länger als für drei Jahre, bestellen.

(4) Bei einer wissenschaftlichen Einrichtung mit mehreren Professoren kann mit Zustimmung aller Professoren die Leitung für die Dauer von drei Jahren kollegial verfaßt sein. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Beschluß erneut gefaßt werden. Die Leitung soll aus nicht mehr als drei Professoren bestehen. Die Professoren wählen aus ihrem Kreis auf die Dauer von drei Jahren die Mitglieder der Leitung. Diese wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden, den der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst bestellt. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte.

(5) Der geschäftsführende Direktor nach Absatz 2 oder die Leitung nach Absatz 3 entscheidet über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Räume, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel sowie über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Rektor der Hochschule zu."

§ 93 wird gestrichen.

§ 99 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlen zum Konvent, Fachbereichsrat und Studentenrat sind als Briefwahl durchzuführen. Allen Wahlberechtigten ist die Teilnahme zu gewährleisten."

§ 110 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigungen nach Absatz 2 Nummer 5 sind zu versagen, wenn sie eine

Regelstudienzeit von mehr als 4 Jahren vorsehen, ohne daß die Überschreitung besonders begründet ist; sie können darüber hinaus versagt werden, wenn die Sicherung der in den Teilen 2 und 5 genannten Ziele von Ausbildung und Prüfung oder die Hochschulplanung des Landes dies erfordert oder finanzielle Voraussetzungen für die Durchführung der Ordnungen nicht vorliegen."

Artikel 2

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1978 (Brem-GBl. S. 107 — 2040-a-I) wird wie folgt geändert:

§ 165 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 3) oder zusätzliche künstlerische Leistungen,"

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel durch eine Habilitation nachgewiesen. In Fächern, in denen eine Habilitation nicht üblich ist, bei Berufungen aus dem Ausland oder in Ausnahmefällen erfolgt der Nachweis durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhab des Hochschulbereichs erbracht sein können."

c) Absatz 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(4) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a erfüllen."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 und 4 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist."

§ 165 e wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden die Worte „Die Hochschulassistenten" durch folgende Worte ersetzt: „Der wissenschaftliche Assistent und der künstlerische Assistent".

b) Im Absatz 1 nach § 165 b Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird angefügt „und Absatz 3".

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen Voraussetzungen die Qualität einer qualifizierten Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluß des wissenschaftlichen Studiums."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird das Wort „Hochschulassistent" durch die Worte „wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten" ersetzt.

§ 165 f wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „Hochschulassistenten" und „Hochschulassistent" ersetzt durch die Worte „wissenschaftliche und künstlerische Assistenten" und nach „§ 165 b Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a" die Worte „und Absatz 3" angefügt.

§ 165 g wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Worten „Auf Professoren" die Worte „Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten" eingefügt. Die Worte „und Hochschulassistenten" werden gestrichen.

Die §§ 165 h bis 165 k werden die §§ 165 k bis 165 m.

Der § 165 h (neu) erhält folgende Fassung:

„Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.

(2) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der im § 165 e Bremisches Beamtengesetz festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

(3) Die Vorschriften des § 165 e gelten entsprechend."

Der § 165 i (neu) erhält folgende Fassung:

„Hochschuldozenten

(1) Für die Einstellungsvoraussetzungen der Hochschuldozenten gilt § 165 b Bremisches Beamtengesetz entsprechend.

(2) Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(3) Der Hochschuldozent kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Schulte, Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Anker-Druck Bremen